

DU fordert Kostenbefreiung bei Mutterschaft

Die Unabhängigen Abgeordneten Herbert Elkuch, Erich Hasler und Harry Quaderer fordern in einer Motion, dass die Mutter ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis zehn Wochen danach, für allgemeine medizinische Leistungen von der Kostenbeteiligung befreit ist. Aktuell ist bei einer Schwangerschaft in der obligatorischen Grundversicherung die Mutter für festgelegte Mutterschaftsleistungen von der Kostenbeteiligung befreit. Hingegen gelten sämtliche Komplikationen und Krankheiten vor oder nach der Geburt als Krankheit und die Mutter muss sich an den Kosten beteiligen.

Keine Kosten für Franchise und Selbstbehalt

Mit der Überweisung dieser Motion soll erreicht werden, dass werdende Mütter zukünftig auch bei Krankheiten und Komplikationen, die bei der Mutter oder dem Kind ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur zehnten Woche nach der Niederkunft auftreten, von jeglichen Kostenbeteiligungen in der Grundversicherung befreit sind. Diese Regelung soll auch bei einer höheren Franchise gelten. Die Motionäre wollen zudem, dass die Kosten für Franchise und Selbstbehalt von der Krankenversicherung übernommen werden.

Junge Familien sollen davon profitieren

Weiters heisst es in der Motion, dass damit junge Menschen unterstützt werden sollen, wenn sie eine Familie gründen. Gerade Eltern leisten mit der Übernahme von Erziehungs- und Betreuungspflichten einen grossen Beitrag für die Aufrechterhaltung der Sozial- und Umlagesysteme sowie für den Fortbestand der Wirtschaft. Mit einer Besserstellung der Mutter für die Zeit der Mutterschaft soll die Leistung, welche die Familie an die nächste Generation erbringt, gewürdigt und höher geschätzt werden. Die Umsetzung der Motion schütze in erster Linie junge Familien bei unerwarteten Krankheiten und Komplikationen vor nicht geplanten Kostenbeteiligungen. Diese Mutterschafts-Unterstützung sei für die Gesamtheit der Prämienzahler eine verschwindend kleine Belastung. Für die betroffene Familie bedeute dies jedoch eine finanzielle Absicherung.

In der Schweiz darf der Versicherer auf allgemeine Leistungen bei Krankheit, ab der dreizehnten Woche bis acht Wochen nach der Geburt, keine Kostenbeteiligung erheben. Im Gegensatz zur Schweiz müssen sich die Mütter in Liechtenstein bei Krankheiten während der Schwangerschaft bislang an den Kosten beteiligen. Die Motion der DU-Fraktion wird voraussichtlich in der Oktober-Sitzung diskutiert. (ts)